

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 13. Februar 2023 die folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Brechen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Ortskerne der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Brechen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich in den einzelnen Ortsteilen auf die bebauten bzw. unbebaute Grundstücke innerhalb folgender Grenzen:

a) Ortsteil Niederbrechen

Entlang der Bachstraße zur Langhecker Straße, bis zur Einmündung des Wiesen-/Wirtschaftsweg oberhalb des Friedhofes, entlang der Straße „Hinter dem Friedhof“ zum Verbindungsweg zwischen Jakob-Herlth-Straße und Einmündung in die Luisenstraße, die Luisenstraße entlang bis über die Rathausstraße zur B8, von der Kreuzung Rathausstr./Limburger Straße bis zur Kreuzung Limburger Straße / Villmarer Straße und von dort die Villmarer Str. entlang zurück bis zur Einmündung in die Bachstraße

b) Ortsteil Oberbrechen

Von der Kreuzung Frankfurter Str. / Weyerer Str. entlang dem Lauf des Laubusbaches bis zur Mühlstraße, von dort in Verlängerung in die Straße „Schöne Aussicht“ und weiter über die Lange Straße in die Osterstraße bis zur Einmündung in die Friedhofstr., von der Friedhofstraße zur Einmündung Frankfurter Straße, von dort zurück bis zur Kreuzung Frankfurter Straße/Weyerer Straße

c) Ortsteil Werschau

Von der Brücke an der Hauptstraße rechts entlang des Wörsbaches bis hin zur Verlängerung der Wiesenstr., von dort bis zur Hauptstraße, weiter bis zur Einmündung der unteren Straße „Am Berg“, hinter der letzten Bebauung zu den Untergärten am Wörsbach und von dort zur Brücke an der Hauptstraße zurück.

- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind die beiliegenden Pläne mit den eingezeichneten Sanierungsgebieten Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

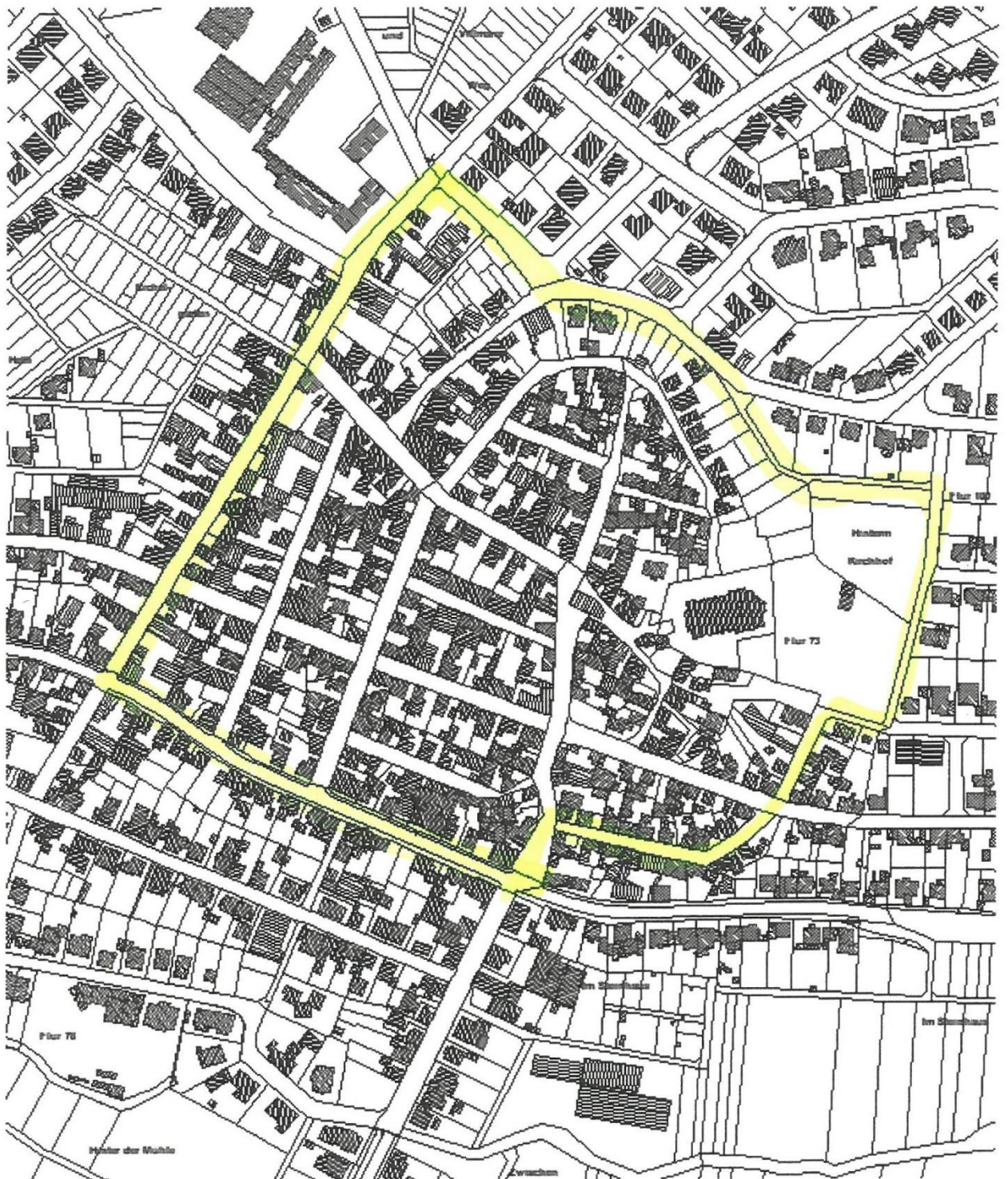
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 05. August 2023

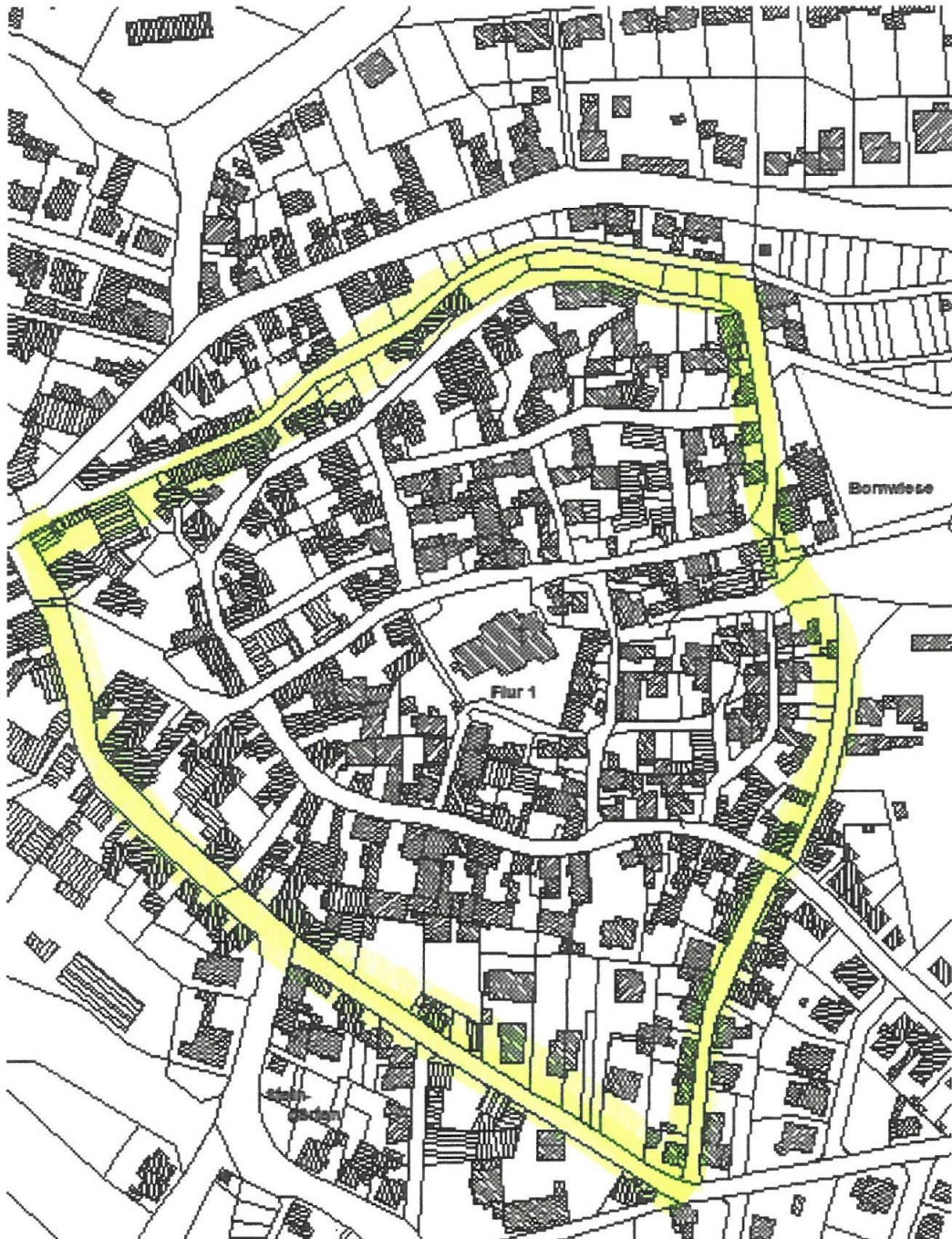
**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen**

Groos, Bürgermeister

Ortsteil Niederbrechen



Ortsteil Oberbrechen



Ortsteil Werschau

